

DEMOKRATISCHES FORUM • VAN'T-HOFF-STRASSE 8 • 14195 BERLIN

Studentenparlament der
Freien Universität Berlin
– Sitzungsleitung –
c/o AStA FU Berlin
Otto-von-Simson-Straße 23
14195 Berlin

Postadresse
Van't-Hoff-Straße 8
14195 Berlin

Telefon
(030) 838 – 5 47 48

Telefax
(030) 838 – 5 48 23

Berlin, den 16. Oktober 2002

Anträge zum TOP

"Semesterticketsatzung – Änderung der Befreiungs- und Ausnahmeregelungen"

1. Neufassung von § 1 Absatz 6 Satz 1 und Satz 3 der Satzung

„(6)¹ Folgende Personen werden auf Antrag von der Beitragspflicht ausgenommen:“

„(6)³ Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Freien Universität Berlin, die nicht schon nach Absatz 5 von der Beitragspflicht ausgenommen sind.“

Begründung: Anpassung an das aktuelle Berliner Hochschulgesetz (BerLHG)

Das BerLHG vor der Änderung vom 8. Oktober 2001 schrieb in § 18 a Absatz 3 und 4 vor, daß von allen Studierenden zunächst der Beitrag einzunehmen ist und auf Antrag eine Erstattung zu erfolgen hat. Entsprechend ist auch unsere Semesterticketsatzung in § 1 Abs. 6 auf ein Erstattungsmodell hin ausgelegt. In der aktuellen BerLHG-Fassung ist dieses Erstattungsmodell jedoch nicht mehr vorgesehen. Stattdessen darf, sofern ein entsprechender Antrag vorliegt, nach § 18 a Abs. 4 Satz 1 in diesen Fällen überhaupt kein Beitrag erhoben werden. Von daher ist eine entsprechende Anpassung unserer Satzung nötig. Zudem werden durch diese Änderung insbesondere unsere behinderten Kommilitonen von dem unnötigen Problem befreit, in nicht geringer Höhe Gelder vorstrecken zu müssen, bevor sie ihnen rückerstattet werden.

2. Streichung im § 1 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 der Satzung

„1. Studierende, ~~die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind oder~~ die von der FU Berlin keinen Studierendenausweis erhalten, oder ...“

Begründung: Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erheben wir eh nur von den Studierenden der FU Berlin Beiträge. „Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind“ fallen somit nicht unter die Beitragspflicht und müssen deshalb auch nicht von ihr ausgenommen werden.

3. Neufassung von § 4 und Ergänzung in § 2 Satz 3 der Satzung

§ 4 „¹Befreiungen gelten grundsätzlich nur für das laufende Semester oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. ²Wenn der Befreiungsgrund nachweislich länger als ein Semester vorliegt, soll die Befreiung auch für mehrere Semester, höchstens jedoch 4 Semester erfolgen.“

§ 2 „³Wenn von der/dem Studierenden nach Ablauf des gewährten Befreiungszeitraumes für das folgende Semester kein neuer Antrag auf Befreiung gestellt wird, sind ...“

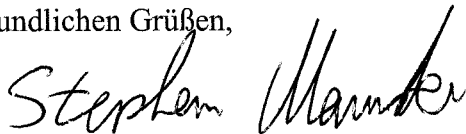
Begründung: Gerade Studierende, die aufgrund von Behinderung oder chronischer Krankheit den ÖPNV nicht nutzen können, müssen aufgrund der aktuellen Regelung Semester für Semester im Semesterticketbüro vorstellig werden, um den Nachweis vorzulegen und das Hologramm ungültig machen zu lassen. Hinzu kommt der allsemestrige Besuch des Amtsarztes zur Beschaffung des Attestes. Gerade aber bei dauerhaft behinderten und chronisch kranken Studierenden kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß der Befreiungsgrund dauerhaft oder aber zumindestens für einen längeren Zeitraum vorliegen wird. Wenn dies mit den entsprechenden Nachweisen belegt werden kann, spricht nichts dagegen, auch eine Befreiung für mehrere Semester vorzunehmen. Im Gegenteil, ausgehend von § 4 Abs. 6 BerlHG sind wir sogar angehalten, die Bedürfnisse der behinderten Studierenden zu berücksichtigen und in allen Bereichen die erforderlichen Massnahmen zu ihrer Integration zu treffen. Zudem sollte es auch unserem Selbstverständnis entsprechen, derartige Benachteiligungen und Hindernisse abzubauen.

4. Änderung des Semesterticketvertrages – Auftrag an den AStA

§ 1 Abs. 5 des Vertrages entspricht der aktuellen Satzungslage und widerspricht damit ebenfalls dem BerlHG und ist somit unwirksam. Entsprechend § 8 „Salvatorische Klausel“ des Vertrages sind die Vertragspartner verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen. Dazu soll der AStA hiermit verpflichtet werden:

„Der AStA der FU Berlin wird aufgefordert, den Semesterticketvertrag entsprechend der neuen Gesetzes- und Satzungslage zu ändern.“

Mit freundlichen Grüßen,



Stephan Manske, stellvertretend für die Fraktion des DEFO im StuPa

Anlagen: Berliner Hochschulgesetz, §§ 4, 14 und 18 a und 18 a in der alten Fassung
Semesterticketsatzung
Semesterticketvertrag § 1 Abs. 4 - 6 und § 8

2

Wortlaut des

Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)

vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165)
in der Fassung der

Neufassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630)

- Nichtamtliche Fassung -

Auf Grund des Artikels II des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 7. Oktober 1999 (GVBl. S. 545) wird nachstehend der Wortlaut des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Änderungen* durch

- Artikel II § 3 des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1996 - HStrG 96) vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126),
- Artikel IX des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts (Haushaltsstrukturgesetz 1997 - HStrG 97) vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69)
- Artikel I des zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 17. Dezember 1997 (GVBl. S. 679)
- Drittes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314)
- Artikel XI des Gesetzes zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts des Haushalts 1998 (Haushaltsstrukturgesetz 1998 - HStrG 98) vom 19. Dezember 1998 (GVBl. S. 686)
- Artikel I des Vierten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 69)
- Artikel IX des Gesetzes zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin (Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung - Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG) vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178)
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 367)
- Artikel I des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 7. Oktober 1999 (GVBl. S. 545)
- Bekanntmachung der Neufassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630)
- Artikel II des Staatsprüfungsgesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342)
- Artikel LXV des Berliner Euro-Anpassungsgesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260)
- Siebentes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534)

bekannt gemacht.

* Die Änderungen sind dunkel unterlegt und durch Fußnoten gekennzeichnet.
Die Vorschriften, von denen das Erprobungsmodell abweicht, sind markiert.

§ 4**Aufgaben der Hochschulen**

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Die Freie Universität und die Humboldt-Universität erfüllen in den medizinischen Bereichen auch Aufgaben der Krankenversorgung. Die Hochschule der Künste erfüllt als künstlerische und wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben auch durch künstlerische Entwicklungsvorhaben und öffentliche Darstellung sowie durch Lehre und Forschung im Grenzbereich von Kunst und Wissenschaft. Die Universitäten und die Hochschule der Künste fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Hochschule der Künste und die übrigen künstlerischen Hochschulen insbesondere den künstlerischen sowie die Hochschule der Künste auch den künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fachhochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise entwickeln.

(2) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei.

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung.

(4) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und im Ausland zusammen. Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft.

(5) Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studenten und Studentinnen und den Hochschulspport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten und Studentinnen.

(6) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und Studentinnen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studenten und Studentinnen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

(7) Die Hochschulen wirken darauf hin, daß Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.

(8) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im

Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(9) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

(10) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personalidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen.⁶

§ 5**Freiheit der Wissenschaft und Kunst**

(1) Die zuständigen staatlichen Stellen und die Hochschulen haben die freie Entfaltung und Vielfalt der Wissenschaften und der Künste an den Hochschulen zu gewährleisten und sicherzustellen, daß die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Grundrechte wahrgenommen werden können.

(2) Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungs- und Lehrbetriebs sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums nach Maßgabe von § 3 des Hochschulrahmengesetzes entbindet nicht von der Pflicht zur Beachtung der Rechte anderer und der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

§ 5a**Frauenförderung**

Der Akademische Senat erläßt im Benehmen mit dem Kuratorium Richtlinien zur Förderung von Frauen in Forschung, Lehre und Studium sowie zur Förderung des nichtwissenschaftlichen weiblichen Personals (Frauenförderrichtlinien). Die Frauenförderrichtlinien regeln auch die Förderung von Frauen bei der Vergabe von Mitteln.

§ 6**Erhebung und Verarbeitung von Daten**

(1) Studienbewerber, Studenten und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, personenbezogene Daten zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf und zu den Prüfungen für Verwaltungs-

⁶ § 4 Abs. 10 ergänzt durch Art. I Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1999 (GVBl. S. 545)

4

2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
3. Wechsel des Studienganges,
4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium,
5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft,
6. Beurlaubung,
7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin,
8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

§ 11

Fachgebundene Studienberechtigung

Wer den Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat, oder wer eine Prüfung als Abschluß einer Fortbildung zum Meister oder Meisterin oder des Bildungsganges zum staatlich geprüften Techniker oder Technikerin oder des Bildungsganges zum staatlich geprüften Betriebswirt oder Betriebswirtin in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgelegt hat, kann an den Hochschulen zum Studium im betreffenden Studiengang vorläufig immatrikuliert werden. Ersatzzeiten sind anzurechnen. Die vorläufige Immatrikulation gilt im Regelfall für die Dauer zweier Semester, längstens jedoch für vier Semester. Danach entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse der Hochschule auf der Grundlage der erbrachten Studienleistungen über die endgültige Immatrikulation. Wer die Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die allgemeine Hochschulreife.

§ 12

Studienübergänge

Die Hochschule, an der ein weiterführendes Studium aufgenommen wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums an einer anderen Hochschule oder an der Berufsakademie Berlin. § 30 Abs. 6 findet Anwendung.

§ 13

Studienkollegs

(1) An den Universitäten bestehen Studienkollegs. Ihnen obliegt die Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nach § 38 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin zusätzliche Leistungsnachweise zur Anerkennung ihrer Studienbefähigung zu erbringen haben. Darüber hinaus sollen sie Angebote entwickeln, um bestehende Nachteile bei ausländischen Studienbewerbern und Studienbewerberinnen im Studium auszugleichen.

(2) Die Studienkollegs unterliegen hinsichtlich der Unterrichts- und Prüfungsangelegenheiten der Schulaufsicht der für das Schulwesen zuständigen

Senatsverwaltung. Die Lehrkräfte an den Studienkollegs dürfen nur mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung beschäftigt werden. Sie müssen die Befähigung zur Anstellung als Studienrat oder Studienrätin haben; Ausnahmen hiervon können von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden.

(3) Für andere Hochschulen als die Universitäten können durch Entscheidung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung den Studienkollegs entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden.

(4) Für die Lehrkräfte des Studienkollegs gelten §§ 112 und 120 entsprechend.

§ 14

Immatrikulation

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind zu immatrikulieren, wenn sie die Voraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 erfüllen und Versagungsgründe für die Immatrikulation nicht vorliegen. Mit der Immatrikulation wird der Student oder die Studentin Mitglied der Hochschule.

(2) Der Student oder die Studentin wird für einen Studiengang, in den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 2 unter Angabe der Teilstudiengänge, immatrikuliert. Für einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang kann er oder sie nur immatrikuliert werden, wenn dies im Hinblick auf das Studienziel sinnvoll ist und andere dadurch nicht vom Erststudium ausgeschlossen werden.

(3) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk, des Beitrags für die Studentenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket,¹⁰ nicht nachweist,
4. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist, es sei denn, daß die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

(4) Bewerber und Bewerberinnen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums an einem Studienkolleg oder sonstigen Hochschuleinrichtungen studieren, haben die Rechtsstellung von Studenten und Studentinnen; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben.

¹⁰ § 14 Abs. 3 Nr. 3 geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des BerlHG vom 26.10.1998 (GVBl. S. 314)

5

§ 18a

(1) Zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 sowie weiterer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen (Semester-Ticket). Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studentenausschuß mit dem nach § 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390) zuständigen Vertragspartner vereinbart.

(2) Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studentenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen haben. Der Abschluß der Verträge obliegt den Allgemeinen Studentenausschüssen.

(3) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semester-Ticket nicht nutzen könnten, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit.

(4) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach Absatz 1 erheben die Studentenschaften nach Maßgabe einer Satzung von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen, die nicht gemäß Absatz 3 befreit sind, Beiträge, die gesondert von den Beiträgen gemäß § 20 auszuweisen sind und nicht der Genehmigung der Hochschulleitung bedürfen. Sie werden für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und von den Hochschulen kostenfrei eingezogen. Die Studentenschaften bedienen sich der Einrichtungen der Hochschulverwaltung gemäß § 20 Abs. 2 zur Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne und schließen mit den Hochschulen hierzu Verwaltungsvereinbarungen, an denen auch mehrere Studentenschaften und mehrere Hochschulen beteiligt sein können. Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zu Stande, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne dem Studentenwerk gegen Kostenerstattung und nach Maßgabe der Vorgaben der Studentenschaft.

(5) Die Studentenschaften können durch Satzung bestimmen, dass ein Zuschlag zum Semester-Ticket-Beitrag zu leisten ist und dass Studierenden bei Vorliegen einer besonderen Härte ein Nachlass auf den Ticketpreis nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden kann. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Hochschulleitung; im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

§ 19

Satzung und Organe der Studentenschaft

¹⁴ § 18 a Abs. 3, 4 und 5 geändert bzw. eingeführt durch Gesetz vom 8. Oktober 2001

(1) Zentrale Organe der Studentenschaft sind

1. die studentische Vollversammlung,
2. das Studentenparlament,
3. der Allgemeine Studentenausschuß.

Die Studentenschaft kann sich auf Fachbereichsebene in Fachschaften gliedern. Fachschaften können auch standortorientiert und fachbereichsübergreifend gebildet werden.

(2) Die Studentenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studentenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung regelt insbesondere

1. Bildung, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren der Organe sowie ihre Amtszeiten,
2. das Verfahren bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans,
3. die Kontrolle über die Haushaltsführung.

(3) Das Studentenparlament besteht an der Freien Universität, der Humboldt-Universität und an der Technischen Universität aus sechzig Mitgliedern, an den anderen Hochschulen aus dreißig Mitgliedern. Es beschließt

1. über grundsätzliche Angelegenheiten der Studentenschaft,
2. über die Satzung, den Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge,
3. über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
4. über die Wahlordnung zu den Organen der Studentenschaft.

Das Studentenparlament wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses.

(4) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Er ist an die Beschlüsse des Studentenparlaments gebunden und erledigt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft. Seine Mitglieder sind dem Studentenparlament und der studentischen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 20

Haushalt der Studentenschaft

(1) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 Abs. 2 nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Beiträge sind von der Hochschule kostenfrei einzuziehen. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge bedarf der Genehmigung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule.

(2) Für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung kann sich die Studentenschaft der Einrichtungen der Hochschulverwaltung bedienen.

(3) Die Rechnung der Studentenschaft ist von einem öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin.

6



§ 18 a Semester-Ticket

- alt -

(1) Zu den Aufgaben der Studentenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden der Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 sowie weiterer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen (Semester-Ticket). Die Teilnahme an der Einführung des Semester-Tickets wird für jede Hochschule vom Allgemeinen Studentenausschuß mit dem nach § 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 390) zuständigen Verkehrsverbund vereinbart.

(2) Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studentenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen hat. Der Abschluß der Verträge obliegt den Allgemeinen Studentenausschüssen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Vereinbarungen nach Absatz 1 erheben die Studentenschaften von allen Studierenden der teilnehmenden Hochschulen Beiträge, die gesondert von den Beiträgen gemäß § 20 auszuweisen sind und nicht der Genehmigung der Hochschulleitung bedürfen. Sie werden für jedes Semester bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig, von den Hochschulen kostenfrei eingezogen, im Rahmen der Zweckbindung treuhänderisch verwaltet und entsprechend den Vereinbarungen nach Absatz 1 und den Satzungsregelungen nach Absatz 4 bewirtschaftet und abgeführt.

(4) Studierende, denen der Erwerb des Semester-Tickets während des Beitragszeitraums nicht zuzumuten ist, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit; ihnen werden die Beiträge gemäß Abs. 3 Satz 1 erstattet. Befreiungsgründe, Antrags- und Erstattungsverfahren legt die Studentenschaft im Einvernehmen mit dem Vertragspartner nach Absatz 1 durch Satzung fest.



7

§ 1 Abs. 4-6 Semesterticketvertrag

(4) Folgende Personen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen, erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung aus dieser Vereinbarung:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind oder die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Nachweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer oder Fernstudierende und Mehrfachmatrikulierte, die ihre Mitgliedschaftsrechte an einer anderen Hochschule wahrnehmen.

2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

(5) Folgenden Personen wird auf Antrag der Beitrag zum Semesterticket erstattet:

1. Behinderte Studierende, die durch ärztliches Attest (hier: Attest zur Vorlage beim Amtsarzt) nachweisen können, dass sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie auf Antrag Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würden. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.

3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.

(6) Die entsprechenden Nachweise zu Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 werden von der Studierendenschaft geführt. Soweit möglich sind entsprechende Belege der Hochschulverwaltung nachzuweisen. Die Studierendenschaft hat im Fall der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages die Studierenden auf das Entfallen der Fahrtberechtigung hinzuweisen und einen entsprechenden Vermerk mittels eines Sichtvermerks in der als Fahrausweis dienenden Urkunde anzubringen. Diese sind dann keine Fahrausweise mehr. Gleichzeitig ist die Hochschulverwaltung in Kenntnis zu setzen und sicherzustellen, dass bei Ausfertigungen von Zweitschriften für die befreiten Studierenden der Gültigkeitsvermerk als Semesterticket unterbleibt oder unbrauchbar gemacht wird.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Erfolg am nächsten kommen.

STUDENTENPARLAMENT

Bearbeiter: Annette Heppel

Satzung nach § 18 a IV BerlHG (Semesterticket-Satzung)

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erläßt am 26. April 2002 gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung*:

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft an der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Semesterticket. ²Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Wintersemester 2002/2003 erhoben. ³Die Höhe des Beitrages beträgt 109 €. ⁴Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a BerlHG Absatz 2 bestätigten Betrag um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, setzt eine erneute Urabstimmung voraus. ⁵Die Studierenden erhalten dafür eine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) ¹Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungsaufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

(3) ¹Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Gemeinsamen Tarifs der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). ²Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. ³Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrsangebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

- Wintersemesters vom 01. Oktober bis 31. März
- Sommersemesters vom 01. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig. ⁴Ausgenommen sind die Sonder- und Ausflugslinien. ⁵Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrtberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Abs. 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. ⁶Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu drei Kindern) und Gepäck und einem Hund und einem Kinderwagen und einem Fahrrad.

(4) ¹Die Fahrtberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck "Semesterticket" in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. ²Sind bis zum 15. Kalendertag vor Semesterbeginn die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldungen nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrtberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

*) Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. 4. 2002.

(5) ¹Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die nicht Mitglied der Studierendenschaft der FU Berlin sind oder die von der FU Berlin keinen Studierendenausweis erhalten, oder einen Nachweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende und Mehrfachimmatrikulierte, die ihre Mitgliedschaftsrechte an einer anderen Hochschule wahrnehmen.

2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.

²Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) ¹Folgenden Personen wird auf Antrag der Beitrag zum Semesterticket erstattet:

1. ¹Behinderte Studierende, die durch ärztliches Attest (hier: Attest zur Vorlage beim Amtsarzt) nachweisen können, daß sie auf Grund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. ²Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. ¹Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden. ²Gleichfalls ausgenommen werden auf Antrag Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen würden. ³Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.

3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlußarbeit mindestens für ein ganzes Bezugssemester außerhalb des Verbundtarifraums aufhalten.

²Sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. ³Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Freien Universität Berlin, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind.

§ 2 Antragsunterlagen

¹Der Antrag muß das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. ²Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ³Wenn von der/dem Studierenden für das folgende Semester kein neuer Antrag auf Befreiung gestellt wird, sind die Antragsunterlagen nach dem Ende der Antragsfrist für das folgende Semester zu vernichten.

§ 3 Antragsfristen

(1) ¹Der Antrag auf Befreiung muß bei Studierenden, die sich zurückmelden, spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters bei der zuständigen Stelle vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. ²Danach ist eine Antragstellung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Vervollständigung der Antragsunterlagen nur zulässig, wenn die Gründe von der/dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) ¹Tritt der Antragsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird die/der Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. ²Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten. ³Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist dem Antrag beizufügen.

(3) ¹Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet bzw. erlassen. ²Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Antragstellung.

§ 4 Bewilligungszeiträume

¹Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. ²Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 Bearbeitung der Anträge

(1) ¹Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Befreiungen wird gesondert bekannt gegeben. ²Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. ³Alle personenbezogenen Daten sind dabei vertraulich zu behandeln.

(2) ¹Das Ergebnis der Entscheidung ist der/dem Studierenden schriftlich durch die zuständige Stelle mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen.

(3) ¹Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Immatrikulationsbüro unverzüglich mitzuteilen. ²Eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages kann erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit einem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, daß er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

STUDENTENPARLAMENT

Bearbeiter: Annette Heppel

Satzung nach § 18 a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin erläßt am 26. April 2002 gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes am 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgende Satzung*:

Präambel

¹Ziel dieser Satzung ist es, Studierenden, die aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung zu entlasten. ²Das Studierendenparlament kann es deshalb nur als vorläufige Lösung hin nehmen, daß Zuschüsse als Erstattung bereits geleisteter Beiträge gezahlt werden. ³Es beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Universität das Verfahren der Bewilligung so schnell wie möglich so zu verändern, daß begünstigte Studierende nur noch einen um den Zuschußbetrag verringerten Beitrag zahlen müssen.

§ 1 Gegenstand

(1) ¹Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds. ²Die Höhe des Beitrages beträgt 3 €. ³Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. ⁴Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt.

(2) ¹Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. ²Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Antragsberechtigte

(1) ¹Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, daß eine zum Zahlungszeitpunkt auftretende besondere Härte im Sinne von Absatz 2 ihnen das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert, das monatliche Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen.

(2) ¹Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die Anfertigung der Studienabschlußarbeit ab dem Tag der Anmeldung, wenn sie länger als drei Monate dauert,
2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es

*) Genehmigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. 4. 2002 und vom Präsidium der Freien Universität am 29. 4. 2002